

1101

**Berichtigung
des Dreizehnten Gesetzes zur
Änderung des Abgeordnetengesetz vom
16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 730)**

In Artikel I Nr. 2 ist die Zahl „4426“ durch die Zahl „4438“ zu ersetzen.

– GV. NRW. 1999 S. 22.

2011

**Berichtigung
der Neunzehnten Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung
vom 20. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 610)**

1. In Artikel I laufende Nr. 47 werden bei der Tarifstelle 15 b.5.1 1. Spiegelstrich die Klammern am Textanfang und -ende gestrichen.
2. In Artikel I laufende Nr. 167 (Tarifstelle 28.1.2.7) muß in dem durch Buchstabe a) angefügten Text die Angabe „Buchstabe b)“ richtig „Buchstabe a)“ lauten.
3. In Artikel I laufende Nr. 177 (Tarifstelle 28.1.5.3) muß die Angabe „je m³/₂ Stunden“ richtig „je m³/2 Stunden“ lauten.

– GV. NRW. 1999 S. 22.

75

**Verordnung über
Feldes- und Förderabgabe (FFVO)
Vom 14. Dezember 1998**

Aufgrund des § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1091) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Erhebung und Bezahlung
sowie Marktwertfeststellung

- § 1 Entstehung des Feldesabgabeanspruchs; Feldesabgabeerklärung; Feldesabgabeentrichtung
- § 2 Entstehung des Förderabgabeanspruchs; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung; Abschlagszahlung
- § 3 Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärung
- § 4 Abgabefestsetzung
- § 5 Fälligkeit der festgesetzten Abgaben
- § 6 Prüfung
- § 7 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Abgabenordnung
- § 8 Feststellung des Marktwertes; Ermittlung des Bemessungsmaßstabes

Zweiter Teil

Einzelne Bodenschätze

1. Abschnitt

Feldesabgabe

- § 9 Abweichende Feldesabgaberegelnungen

2. Abschnitt

Förderabgabe

1. Unterabschnitt

Erdgas
(Naturgas)

- § 10 Begriffsbestimmungen
- § 11 Höhe der Förderabgabe
- § 12 Bemessungsmaßstab
- § 13 Befreiung von der Förderabgabe wegen Feldesbehandlungskosten
- § 14 Sonstige Befreiungen von der Förderabgabe

2. Unterabschnitt

Steinsalz

- § 15 Höhe der Förderabgabe
- § 16 Marktwert

3. Unterabschnitt

Sole

- § 17 Höhe der Förderabgabe
- § 18 Marktwert
- § 19 Befreiung von der Förderabgabe

4. Unterabschnitt

Erdwärme

- § 20 Befreiung von der Förderabgabe

5. Unterabschnitt

Steinkohle

- § 21 Befreiung von der Förderabgabe

Dritter Teil

Ordnungswidrigkeiten;
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Teil

Erhebung und Bezahlung
sowie Marktwertfeststellung

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs;
Feldesabgabeerklärung; Feldesabgabeentrichtung

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Das Landesoberbergamt kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(3) Für die Erhebung und Entrichtung von Feldesabgaben auf Grund von aufrechterhaltenen alten Rechten und Verträgen im Sinne von § 149 des Bundesberggesetzes gilt der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

§ 2

Entstehung des Förderabgabeanspruchs;
Förderabgabevoranmeldung;
Förderabgabeerklärung; Abschlagszahlung

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Abgabepflichtige haben nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalenderjahres (Voranschlagszeitraum) eine Förderabgabe-